

Haus- und Bäderordnung für das Wichelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Die Haus- und Bäderordnung für das Wichelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal wurde am 01. Februar 2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Haus- und Bäderordnung für das Wichelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

§ 1

Zweck der Haus- und Bäderordnung

- (1) Die Haus- und Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wichtelbrunnenbad einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Haus- und Bäderordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Sondernutzungen sind die Vereins-, Übungs- oder Kursleiter für die Beachtung der Haus- und Bäderordnung verantwortlich. Ebenfalls können für diese Nutzer Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Bäderordnung bedarf.

§ 2

Badegäste

- (1) Der Besuch des Wichtelbrunnenbades steht grundsätzlich jeder Person frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- (2) Personen, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, insbesondere durch offene Wunden oder Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit befürchten lassen, dass sie die Badeeinrichtung mehr als üblich verunreinigen oder dass sie Krankheiten verbreiten werden, sind nicht zugelassen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- (4) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung eines geeigneten Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem geeigneten Erwachsenen begleitet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Pressestelle der Gemeinde Niestetal bzw. der Badleitung.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Wichelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Schwimmhalle ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (2) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung zu leisten, die in der Gebührensatzung bestimmt wird.
- (3) Der Badegast kann den festgelegten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 5 Kassenschluss

- (1) Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 6 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Wichtelbrunnenbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Zutrittsberechtigungen gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Zutrittsberechtigungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Personen, die ohne gültige Zutrittsberechtigung angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann das Wichtelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile sowie bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 7 Zutrittsberechtigungen

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Zutrittsberechtigung.
- (2) Die Zutrittsberechtigung gilt am Tage der Ausgabe bzw. bei E-Tickets am Buchungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Zutrittsberechtigungen sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (7) Bei dem Erwerb von mehrfach nutzbaren Eintrittsmedien (Geldwertkarten) ist der Kassenbon aufzubewahren bis das Guthaben aufgebraucht ist. Bei

einem Verlust oder der Unlesbarkeit des Mediums, kann mithilfe des Kassensbons das Restguthaben festgestellt und gutgeschrieben werden.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Kursanbieter sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Kursen aller Art nur mit vorheriger Genehmigung des Badbetreibers berechtigt.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird vom Badbetreiber besonders geregelt.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (2) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungs- oder Pflegemitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10 Badbenutzung

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, Grundlage ist die jeweils gültige Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung, erhoben. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a. die Becken und andere Einrichtungen zu verunreinigen,
 - b. Rundfunkgeräte, Musikgeräte und -instrumente zu betreiben und im Bad zu lärmern,
 - c. das Rauchen, auch von E-Zigaretten in den Räumlichkeiten des Bades,
 - d. auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - e. Glas, sonstige scharfe Gegenstände sowie Abfall und Müll wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
 - f. Badegäste unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - g. von seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
 - h. auf den Beckenrändern und Gängen zu rennen und an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - i. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - j. Schwimmflossen und Taucherbrille zu verwenden,
 - k. Ballspiele,
 - l. Bälle sowie alle aufblasbaren Gegenstände oder Schwimmhilfen in den Schwimmerteil des Schwimmbeckens mitzunehmen.
- (3) Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Nutzer zu schließen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung etc. der in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung festgelegte Betrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, soweit der Schlüssel wiedergefunden und abgegeben wird. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung etc. das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast muss seine vollständige Adresse angeben und den Empfang der Sachen quittieren.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Nach Verlassen der Schwimmhalle ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (7) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (8) Speisen und Getränke dürfen lediglich in dem dafür vorgesehenen Bereich der Schwimmhalle mitgebracht bzw. verzehrt werden.

§ 12 Badebekleidung

- (1) Beim Aufenthalt im Nassbereich des Wichtelbrunnenbades ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Badpersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§ 13 Betriebshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.

- (3) Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Wichtelbrunnenbad gefunden werden, sind dem Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

- (1) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Nutzer nimmt das Personal entgegen. Dieses schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an den Gemeindevorstand vorgebracht werden.

§ 16 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Bäderordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - a. Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 17

Sondernutzung, Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Sondernutzung und Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen. Die Höhe der Gebühren für Sondernutzung, z.B. Durchführung von Kursen, ist durch die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
2. Die bisherige Haus- und Bäderordnung sowie die dazu erlassenen Nachträge verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal wurde am 1. Februar 2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Auf § 6 der Haus- und Bäderordnung, in der jeweils aktuellen Fassung, wird Bezug genommen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Wichtelbrunnenbades werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeit und Eintrittspreise

1.	Einzelkarte	Nutzungszeit	Eintrittspreis
1.1.	Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3 Std.	5,00 €
1.2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	3 Std.	3,50 €
1.3.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landesvorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose, Rentner, Inhaber einer Ehrenamtskarte mit Ausweis	3 Std.	3,50 €
1.4.	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Einzelbesuche		frei
1.5.	Kindergarten- und Schulgruppen je Person	3 Std.	3,50 €
1.5.1.	Zuzüglich wird für eine Exklusivnutzung des Schwimmbades (Sport- und /oder Kursbeckens) ein Nutzungsentgelt erhoben. je angefangene Stunde		150,00 €

2. Wertkarte für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr
- | | | | |
|------|-----------------------|----------|----------|
| 2.1. | Wertkarte im Wert von | 50,00 € | 40,00 € |
| 2.2. | Wertkarte im Wert von | 125,00 € | 100,00 € |
| 2.3. | Wertkarte im Wert von | 250,00 € | 200,00 € |
3. Wertkarte für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- | | | | |
|------|-----------------------|----------|----------|
| 3.1. | Wertkarte im Wert von | 35,00 € | 28,00 € |
| 3.2. | Wertkarte im Wert von | 87,50 € | 70,00 € |
| 3.3. | Wertkarte im Wert von | 175,00 € | 140,00 € |
4. Wertkarte für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landesvorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis
- | | | | |
|------|-----------------------|----------|----------|
| 4.1. | Wertkarte im Wert von | 35,00 € | 28,00 € |
| 4.2. | Wertkarte im Wert von | 87,50 € | 70,00 € |
| 4.3. | Wertkarte im Wert von | 175,00 € | 140,00 € |
5. Für Sondernutzungen
- 5.1. Das Wichtelbrunnenbad wird örtlichen, schwimmsporttreibenden Vereinen kostenfrei für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt. Für Vereine, die ihren Sitz nicht in Niestetal haben, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von
- | | |
|--|---------|
| eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde | 20,00 € |
| Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde | 25,00 € |
- im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

- 5.2. Für Kursangebote für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Kinderschwimmkurse, Babyschwimmen etc.) beziehend auf den Slogan des Wichtelbrunnenbades „Kinder lernen Schwimmen“ wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde 10,00 €

Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

- 5.3. Für andere kommerzielle Kursangebote wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von

eine 25 m Bahn je angefangene 1/2 Stunde 30,00 €

Kursbecken je angefangene 1/2 Stunde 37,50 €

im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Teilnehmer zahlen die üblichen Eintrittspreise (siehe Ziffern 1. bis 4.)

§ 3 Zusatzentgelte

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Nachzahlung für Überschreitung der Badezeit je 1/2 Stunde | 2,00 € |
| 2. | Verunreinigung (tatsächliche Kosten) mindestens aber | 40,00 € |
| 3. | Verlust/Beschädigung Schrankschlüssel etc. (tatsächlicher Aufwand) mindestens aber | 15,00 € |
| 4. | Eintritt ohne gültige Eintrittskarte | 15,00 € |
| | Im Wiederholungsfall | 40,00 € |

§ 4 Sonderregelungen

1. Sonderregelungen für schwimmsporttreibende Vereine und sonstige geschlossene Gruppen obliegen dem Gemeindevorstand.
2. Zuschauer zahlen den jeweils infrage kommenden Eintritt.
3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen und dem Ausschuss Soziales und Bauen in seiner ersten, nach der Entscheidung stattfindenden Sitzung, über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
2. Die bisherige Gebührensatzung sowie die dazu erlassenen Nachträge verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal

Die Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal wurde am 11. April 2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad Niestetal.
Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturerlebnisbad Niestetal dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für das Baden und Schwimmen ist in der Anlage ein abgegrenzter Bereich angelegt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten, Luftmatratzen und dergleichen.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades Niestetal ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad (im Bereich der Land- und Wasserflächen) verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz; Eltern haften für ihre Kinder.

Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 4 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Naturerlebnisbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Eintrittsausweise gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Eintrittsausweise erhebt die Gemeinde Niestetal Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Naturerlebnisbades oder Teile davon, z.B. wegen Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Naturerlebnisbades.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal sowie der Rettungsbereitschaft auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

§ 7 Kassenschluss

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Einganges am Kassenhäuschen gestattet.
- (2) Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (5) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Gemeindevorstand geregelt.

§ 9 Verhalten im Naturerlebnisbad Niestetal

- (1) Die Besucher und Benutzer des Naturerlebnisbades Niestetal sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.

- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Sprungfelsen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbeckens ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals oder der Rettungsbereitschaft ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn ein Mangel an der Anlage vorliegt. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Besucher sind nicht durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen. Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten. Insbesondere Glas und sonstige scharfe Gegenstände sind unverzüglich in die bereitstehenden Abfallkörbe zu entsorgen. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist zu unterlassen. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln im Bereich der Wasserflächen ist nicht gestattet.
- (6) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen außerhalb des Naturerlebnisbades abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sowie deren Aufenthalt im Naturerlebnisbad und der Zutritt zum Wasser ist nicht erlaubt.
- (8) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern des Naturerlebnisbades nicht gestattet. Das Grillen im Bereich des Geländes ist nicht erlaubt. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

§ 10 Badebekleidung

- (1) Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Aufsicht/Rettungsbereitschaft

- (1) Das Aufsichtspersonal bzw. die Rettungsbereitschaft haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personen die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - b) andere Badegäste belästigen;
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Den unter Absatz 2 c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 12 Betriebshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Naturerlebnisbad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 13 Sonderveranstaltung

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung vom 14. Juni 2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal

Die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal wurde am 14. Mai 2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Im Folgenden ist die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal

§ 1 Eintrittspreise

1.	Einzelkarte	Eintrittspreis
1.1.	Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3,50 €
1.2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
1.3.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landes- vorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis	2,50 €
1.4.	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Einzelbesuche	frei
1.5.	Kindergarten- und Schulgruppen je Person	frei
2.	Saison-/Mehrfachkarte für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	
2.1.	Mehrfachkarte im Wert von	35,00 € 28,00 €
2.2.	Saisonkarte	80,00 €
3.	Saison-/Mehrfachkarte für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	
3.1.	Mehrfachkarte im Wert von	25,00 € 20,00 €
3.2.	Saisonkarte	50,00 €
4.	Saison-/Mehrfachkarte für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landes- vorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis	

4.1.	Mehrfachkarte im Wert von	25,00 €	20,00 €
4.2.	Saisonkarte		50,00 €
5.	Familiensaisonkarte		
5.1	Familiensaisonkarte „groß“ für Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die zur Familien-/ Lebensgemeinschaft gehören		120,00 €
5.2	Familiensaisonkarte „klein“ für Einzelpersonen mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		100,00 €
6.	Abendtarif ab 18.00 Uhr		
6.1.	Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr		2,00 €
6.2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		1,00 €
6.3.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, sonstige – nach den Bundes- und Landes- vorschriften – Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis		1,00 €
7.	Saisonkarte für Mitglieder des Fördervereins Naturerlebnisbad		
	Saisonkarten, die vom Förderverein für dessen Mitglieder erworben werden, sind jeweils um 50 % des eigentlichen Eintrittspreises reduziert.		

§ 2 Zusatzentgelte

1.	Verunreinigung (tatsächliche Kosten) mindestens	40,00 €
2.	Verlust/Beschädigung Marken etc. (tatsächlicher Aufwand) mindestens	15,00 €

3.	Eintritt ohne gültige Eintrittskarte	15,00 €
	Im Wiederholungsfall	40,00 €

§3 Sonderregelung

1. Sonderregelungen für schwimmsporttreibende Vereine und sonstige geschlossene Gruppen obliegen dem Gemeindevorstand.
2. Zuschauer zahlen den jeweils in Frage kommenden Eintritt.
3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen.

§4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 11. April 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verwaltungsvorschrift eingehalten wurde